

Vorgesetzte riskieren bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz eine fristlose Kündigung

LAG Schleswig-Holstein 3 Sa 163/06 Pressemitteilung vom 4.1.2007

Vorgesetzte, die ihre Mitarbeiterinnen sexuell belästigen, riskieren auch bei langjähriger Betriebszugehörigkeit ihre fristlose Kündigung. Unter einer sexuellen Belästigung sind dabei nicht nur eindeutig sexuell motivierte Berührungen zu verstehen. Vielmehr reicht es aus, wenn der Vorgesetzte eine Mitarbeiterin unnötig und wiederholt unerwünscht anfasst oder ihr pornografische Bilder zeigt und dabei anbietet, solche Fotos auch von ihr anzubieten.

Der Sachverhalt:

Der Kläger war beim Beklagten mehr als 30 Jahre lang in einer Führungsposition beschäftigt. Er hatte eine Mitarbeiterin jahrelang dadurch belästigt, dass er sich an sie herandrängte und dabei Bemerkungen machte wie „Stell dich nicht so an!“ oder „Na, was ist mit uns?“. Die Betroffene entzog sich stets den Annäherungen, beispielsweise indem sie sich aus den Armen des Klägers herausdrehte. Einer anderen Mitarbeiterin hatte der Kläger pornografische Fotos gezeigt und angeboten, dass er auch von ihr solche Fotos machen könnte.

Als der Beklagte von diesen Vorfällen erfuhr, kündigte er das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristlos. Die hiergegen gerichtete Kündigungsschutzklage hatte vor dem LAG keinen Erfolg. Die Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig, da der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision durch das LAG Beschwerde eingelegt hat.

Die Gründe:

Der Beklagte hat das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristlos gekündigt. Unter einer sexuellen Belästigung sind nicht nur eindeutig sexuell motivierte Berührungen zu verstehen. Sie liegt vielmehr schon dann vor, wenn jemand die allgemein übliche minimale körperliche Distanz nicht wahrt und Kolleginnen oder Kollegen gezielt genötigt und wiederholt unerwünscht anfasst. Daneben stellt auch das Zeigen von pornografischen Fotos und das Angebot, solche Fotos von der Kollegin anzufertigen, eine sexuelle Belästigung dar.

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger die zwei betroffenen Mitarbeiterinnen über einen längeren Zeitraum sexuell belästigt. Es kommt erschwerend hinzu, dass er dabei das aus seiner Vorgesetztenposition ergebende Abhängigkeitsverhältnis missbraucht hat. Diese fortgesetzten schweren Verfehlungen des Klägers rechtfertigen auch bei der sehr langen Betriebszugehörigkeit eine fristlose Kündigung.